

Steuersätze bei Grundstücksgewinn Kanton Thurgau

Die Grundstückgewinnsteuer beträgt 40 Prozent des Grundstückgewinns (§ 135 StG). Je nach Besitzesdauer erhöht oder reduziert sie sich (Haltezeit, vgl. Tabelle Haltezeitabzug). Für die Berechnung dieser Zeit ist bei öffentlich beurkundeten Veräusserungen der Zeitpunkt der öffentlichen Beurkundung massgebend. Fehlt eine öffentliche Beurkundung ist auf den Zeitpunkt des Überganges der Verfügungsgewalt abzustellen.

Eine gesetzliche Sicherstellungspflicht der Grundstückgewinnsteuer per Grundbucheintrag besteht nicht. In weiser Voraussicht auf die Konsequenzen des gesetzlichen Pfandrechts kann der Erwerber im Kaufvertrag die Sicherstellung der voraussichtlichen Gewinnsteuern beantragen. Dies bedingt, dass der Veräusserer bei der Kantonalen Steuerverwaltung vorgängig eine entsprechende Berechnung verlangt.

Haltezeitabzüge gemäss § 136 StG

Haltezeit in Jahren ab Grundbucheintrag	Abzug in % vom Steuersatz von 40 %	Steuerbelastung in % zum Grundbuchgewinn
6 Jahre	- 4 %	38.40 %
7 Jahre	- 8 %	36.80 %
8 Jahre	- 12 %	35.20 %
9 Jahre	- 16 %	33.60 %
10 Jahre	- 20 %	32.00 %
11 Jahre	- 24 %	30.40 %
12 Jahre	- 28 %	28.80 %
13 Jahre	- 32 %	27.20 %
14 Jahre	- 36 %	25.60 %
15 Jahre	- 40 %	24.00 %
16 Jahre	- 44 %	22.40 %
17 Jahre	- 48 %	20.80 %
18 Jahre	- 52 %	19.20 %
19 Jahre	- 56 %	17.60 %
20 Jahre	- 60 %	16.00 %
21 Jahre	- 64 %	14.40 %
22 Jahre	- 68 %	12.80 %
23 Jahre	- 72 %	11.20 %

Haltezeitzuschläge gemäss § 136 StG

Haltezeit in Jahren ab Grundbucheintrag	Zuschlag % vom Steuersatz von 40 %
0 Monate	+ 36 %
1 Monat	+ 35 %
.....
35 Monate	+ 1 %
36 Monate	+ 0 %

Fleischmann Immobilien AG

Rathausstrasse 18

Postfach 128

8570 Weinfelden

+41 71 626 51 51

www.fleischmann.ch

info@fleischmann.ch

Weitere Standorte

Frauenfeld, Kreuzlingen,

Arbon, Stein am Rhein

